

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

PLW3-N-0920/1

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs,

37285

8. Januar 2010

1.Stock, Zi. 52a

Betrifft

HÖFLER Walter und Waltraud, Gde Stössing; Kornelkirsche „Dirndlbaum Siedl“, GrSt 399/2, EZ 13, KG Hochstraß – Naturdenkmalerklärung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **erklärt** das nachfolgend angeführte Naturgebilde **zum Naturdenkmal**:

**KORNELKIRSCHEN - „Dirndlbaum Siedl“**, auf GrSt 399/2, EZ. 13, KG Hochstraß, Gde Stössing, Eigentümer/in Waltraud und Walter Höfler, Hendelgraben 20, 3073 Stössing.

Das **Naturgebilde** beschreibt sich wie folgt:

Kornelkirsche (*Cornus mas*) oder auch Gelber Hartriegel genannt; 6,3 m hoher Baum mit einer Stammhöhe von ca. 1,5 m, Stammumfang in Brusthöhe 127 cm, Kronendurchmesser ca. 10 m, Alter aufgrund von Überlieferungen geschätzt ca. 130 Jahre.

### Mitgeschützte Umgebung:

Wiese unterhalb des Kronenbereiches auf den GrSten 399/2 und 424, KG Hochstraß, Gde Stössing.

### Zugelassene Nutzung:

1. Die Nutzung der Früchte.
2. Die Wiesenmahd unterhalb des Kronenbereiches.
3. Die Entfernung allfälliger Dürräste.
4. Die Entfernung von Wasserreiser im Wurzelanlaufbereich bis zu einem Schnittdurchmesser von 7 cm.

### Pflegemaßnahmen:

Die laufenden Pflegemaßnahmen und deren Kosten werden von den Baumeigentümern übernommen, soweit die Aufwendungen nicht über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 12 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

**Hinweis** auf § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500,

Absatz 3: Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diese nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Absatz 4: Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Absatz 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Absatz 5: Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen.

Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Absatz 6: Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Absatz 7: Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## **Begründung**

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die Naturdenkmalerklärung gerechtfertigt ist und folgt die gutachtliche Stellungnahme hiezu auszugsweise:

*„Normalerweise ist diese Pflanze ein mittelhoher Strauch, welcher sich aber im betreffenden Fall als 6,3 m hoher Baum darstellt. Der betreffende Baum befindet sich im Landschaftstyp des Wienerwaldes inmitten von landwirtschaftlich genutzten Wiesen bzw. Streuobstwiesen, ca. 5 m nördlich eines Schotterweges und verleiht der Landschaft ein besonderes Gepräge. Dieser Baum ist derzeit vollkommen gesund, vital und stabil. Die Eigentümer erklärten sich bereit, auch in Zukunft für die Erhaltung und Pflege des Dirndbaumes aufzukommen.“*

Die zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen Pflegemaßnahmen wurden in den Spruch des Bescheides aufgenommen und konnte die angeführte Nutzung zugelassen werden; die Übernahme der Kosten und die Durchführung der Arbeiten wurden abgeklärt.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

### Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Walter Höfler, Hendelgraben 20, 3073 Stössing
- 2) die Kongregation der Töchter der göttlichen Liebe, Hochstraß 7, 3073 Stössing (als Grundeigentümerin des GrStes 424, KG Hochstraß)
- 3) die Gde Stössing, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 4) die NÖ Umwelthanwaltschaft, "Tor zum Landhaus", Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu NÖ UA-161534/001)
- 5) das Fachgebiet Forstwesen (L1), Naturschutz-Sachverständige, im Hause (zu PLL1-A-088/161)
  
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. H a g e l

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

St. Pölten, am 16. November 2010

Für den Bezirkshauptmann  
Fuchs  
*Fuchs*

